

# AMTSBLATT

G 1292

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 1. Juli 2010

Nummer 25

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 266 Verzicht auf Zulassung des ÖbVermIng Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig. S. 245

## Wirtschaft und Verkehr

- 267 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Peter Sassmann). S. 245

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 268 Vorläufige Sicherung Überschwemmungsgebiet Nette – Verlängerung der Veränderungssperre. S. 245
- 269 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG in Neuss. S. 246

- 270 Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf von Ruhr – km 0,0 bis Ruhr – km 47,842 rechtes Ufer und Ruhr – km 49,315 linkes Ufer/2 Karten. S. 247

- 271 Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen – UT-Meister. S. 248

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 272 Verlust eines Dienstausweises (POK Erich Christeleit). S. 252

- 273 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Diplom-Sozialpädagogin Carolin Tönnihsen). S. 252

- 274 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PHK Volker Serve). S. 253

- 275 Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers. S. 253

- 276 Tagesordnung zur 25. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung. S. 253

- 277 AUGEbot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 526 044). S. 253

**Beilage:** 2 Karten

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**Allgemeine Innere Verwaltung**

### 266 Verzicht auf Zulassung des ÖbVermIng Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig

Bezirksregierung  
31.03.02-2412-0021

Düsseldorf, den 23. Juni 2010

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig  
Zeppelinstraße 52  
42719 Solingen

hat auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verzichtet.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 245

**Wirtschaft und Verkehr**

### 267 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Peter Sassmann)

Bezirksregierung  
34.03.03.02 DU 38

Düsseldorf, den 25. Juni 2010

Mit Wirkung vom 0.1.07.2010 wird Herr Peter Sassmann für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 33. Kehrbezirk im Kreis Wesel (Gemeinde Neukirchen-Vluyn) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 245

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

### 268 Vorläufige Sicherung Überschwemmungsgebiet Nette – Verlängerung der Veränderungssperre

Bezirksregierung  
54.03.02

Düsseldorf, den 23. Juni 2010

### Verlängerung der Veränderungssperre

zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nette im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Aufgrund der

§§ 86, 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SVG NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

§§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie

§ 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337)

wird verordnet:

#### § 1

##### Grundlage

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nette im Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgte durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.06.2007.

#### § 2

##### Inhalt der Veränderungssperre

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nette im Regierungsbezirk Düsseldorf wird für ein weiteres Jahr verlängert.

#### § 3

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind bereits in der Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nette vom 20.06.2007 in 16 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen worden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 4

##### Nutzungen

Es gelten weiterhin die in § 3 der Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nette vom 20.06.2007 geregelten Nutzungsbeschränkungen.

#### § 5

##### Einsichtnahme

Diese Verordnung sowie die ihr zugrunde liegende Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nette (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) vom 20.06.2007 können vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Nettetal, dem Bürgermeis-

ter der Stadt Viersen und dem Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07.07.2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 2010

Bezirksregierung Düsseldorf  
Als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Dr. Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 245

### 269 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG in Neuss

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0147/09/0723.1

Düsseldorf, den 24. Juni 2010

### Antrag der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage

Die Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 07.10.2009, ergänzt am 10.02.2010, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen durch Errichtung und Betrieb eines neuen Extrakteurs einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen als Ersatz für den vorhandenen Extrakteur auf dem Betriebsgelände in der Industriestr. 34 in 41460 Neuss ohne Änderung der bisherigen Betriebsweise bei Beibehaltung der bisherigen Produktionskapazität gestellt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen des UVPpflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Voth

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 246

**270      Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur vorläufigen Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Ruhr  
im Regierungsbezirk Düsseldorf  
von Ruhr – km 0,0 bis Ruhr – km 47,842  
rechtes Ufer und Ruhr – km 49,315 linkes Ufer**

Bezirksregierung  
54.03.02 – Ruhr

Düsseldorf, den 31. Mai 2010

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- der §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SVG. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337)

wird verordnet:

### § 1 Grundlage

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.

(2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses sowie der Vermeidung von Erosionen.

### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 14 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind. Die 2 Karten im Maßstab 1:25.000 haben rein informativen Charakter.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 3 Nutzungen

(1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe des § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 78 Abs. 2 von Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 – 9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist grundsätzlich untersagt. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde hiervon abweichend eine Genehmigung erteilen. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 78 Abs. 3 Ziffer 1 – 4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

(3) Darüber hinaus bedürfen folgende Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Nr. 3–9 WHG, § 113 LWG einer Genehmigung der zuständigen Behörde:

- Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

(4) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch – BauGB).

### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Essen, der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, dem Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen und dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2–8 oder Nummer 9,

jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem der dort genannten Gebiete zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG).

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 2010

Im Auftrag  
gez. Dr. Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 247

## 271 Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen UT-Meister

Bezirksregierung  
57.03/60

Düsseldorf, den 24. Juni 2010

### Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zu den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin, Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin, Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung, Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (PO MUT)

Aufgrund § 56 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 2 und § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588) erlässt die Bezirksregierung Düsseldorf die am 18. November 2009 vom Berufsbildungsausschuss nach § 79 Abs. 4 BBiG beschlossene Prüfungsordnung.

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

#### Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

§ 11 Prüfungsgebühr

#### Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Gliederung der Prüfung, Prüfungssprache

§ 13 Prüfungsaufgaben

§ 14 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

§ 15 Nichtöffentlichkeit

§ 16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

#### Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20 Bewertungsschlüssel

§ 21 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 22 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen

§ 23 Prüfungszeugnis

§ 24 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

#### Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

#### Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Prüfungsunterlagen

§ 27 Inkrafttreten, Genehmigung

#### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

##### § 1 Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Bezirksregierung Düsseldorf Prüfungsausschüsse.

(2) Die Anzahl der Prüfungsausschüsse richtet sich nach dem Bedarf, insbesondere nach der Anzahl der Prüflinge.

##### § 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

(3) Die Mitglieder werden von der Bezirksregierung Düsseldorf für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Bezirksregierung Düsseldorf bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit

sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Bezirksregierung Düsseldorf insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

### § 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Bezirksregierung Düsseldorf mit-

zuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Bezirksregierung Düsseldorf, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber Prüfungsteilnehmern Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

### § 5 Geschäftsführung

(1) Die Bezirksregierung Düsseldorf regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

### § 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

### § 7 Prüfungstermine

(1) Die Bezirksregierung Düsseldorf legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die Bezirksregierung Düsseldorf gibt die Prüfungstermine rechtzeitig einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Bezirksregierung Düsseldorf die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

#### **§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Bezirksregierung Düsseldorf bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen.

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 3 bis 6 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
- c) seinen/ihren Wohnsitz hat.

(3) Zur Prüfung zum Geprüften Wassermeister/zur Geprüften Wassermeisterin ist gemäß § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin zuzulassen.

(4) Zur Prüfung zum Geprüften Abwassermeister/zur Geprüften Abwassermeisterin ist gemäß § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin zuzulassen.

(5) Zur Prüfung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung ist gemäß § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung zuzulassen.

(6) Zur Prüfung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice ist gemäß § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice zuzulassen.

#### **§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen**

Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen gem. § 56 Absatz 2 BBiG sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe sind beizufügen.

#### **§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge**

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind den Prüfungsbewerbern rechtzeitig mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind den Prüfungsbewerbern schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Bezirksregierung Düsseldorf bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

#### **§ 11 Prüfungsgebühr**

Die Prüfungsteilnehmer haben die Prüfungsgebühr nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung.

#### **Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung**

##### **§ 12 Gliederung der Prüfung, Prüfungssprache**

(1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus der jeweiligen Fortbildungsordnung.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

##### **§ 13 Prüfungsaufgaben**

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Bezirksregierung Düsseldorf erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Bezirksregierung Düsseldorf über die Übernahme entschieden hat.

##### **§ 14 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

##### **§ 15 Nichtöffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Bezirksregierung Düsseldorf können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

##### **§ 16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 21 Abs. 3 abgenommen.

(2) Die Bezirksregierung Düsseldorf regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen,

gungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

### § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

### § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung möglich.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig betrachtet werden.

(3) Nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Der Grund für die Nichtteilnahme ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

### Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 20 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

#### § 21 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

#### § 22 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der Bezirksregierung Düsseldorf zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält der Prüfling Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 2 gebildet werden kann.

### § 23 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Bezirksregierung Düsseldorf ein Zeugnis. Der von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Bezirksregierung Düsseldorf mit Siegel. Mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds kann dessen Unterschrift auch durch die Unterschrift eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

### § 24 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer von der Bezirksregierung Düsseldorf einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen. Die von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

### Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

#### § 25 Wiederholungsprüfung

(1) Die Regelung zur Wiederholung der Prüfung ergibt sich aus der jeweiligen Fortbildungsordnung.

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

### Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 26 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmern binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen

Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 22 Abs. 1 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 23 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

### § 27 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 22.03.2010 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Ministerium Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Juni 2010

Der Regierungspräsident  
Büssow

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 248

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 272 Verlust eines Dienstausweises

(POK Erich Christeleit)

Polizeipräsidium Essen  
Dez. 2.1-42.01

Essen, den 16. Juni 2010

Der Dienstausweis Nr.: 0957621, ausgestellt am 05.02.2009 durch das LZPD NRW, für Herrn POK Erich Christeleit wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 252

#### 273 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

(Diplom-Sozialpädagogin Carolin Tönnihsen)

Kreis Kleve – Der Landrat  
1.2-10 45 08

Kleve, den 23. Juni 2010

Der Dienstausweis Nr. 97 der Diplom-Sozialpädagogin Carolin Tönnihsen, ausgestellt am 01.07.2004 durch den Landrat des Kreises Kleve in Kleve, ist verloren gegangen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 252

**274 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizei-Dienstausweises**  
(PHK Volker Serve)

Polizeipräsidium Oberhausen  
ZI 2.1 – 26.00.07 –

Oberhausen, den 22. Juni 2010

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0327269, am 22.10.2003 vom LZPD NRW ausgestellt für den Polizeihauptkommissar Volker Serve, ist in Verlust geraten. Der Polizei-Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 253

**275 12. Verbandsversammlung  
des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines  
Nachfolgers**

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Mehrdad Mostofizadeh, hat sein Mandat mit Wirkung zum 17.06.2010 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 18.06.2010

Christoph Kerscht  
Herwarthstr. 46  
45138 Essen

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 22. Juni 2010

Heinz-Dieter Klink  
Regionaldirektor

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 253

**276 Tagesordnung  
zur 25. Sitzung der Verbandsversammlung  
des civitec – Zweckverband Kommunale  
Informationsverarbeitung**

25. Sitzung der Verbandsversammlung  
des civitec – Zweckverband Kommunale Informa-  
tionsverarbeitung am Mittwoch, den 14.07.2010,  
um 17.00 Uhr, Kreishaus Siegburg,  
Raum Agger/Sieg

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2009
2. Vorläufiger Quartalsbericht 2/2010 und  
Jahreshochrechnung
3. Finanzierungsoptionen, Sonderumlagen und  
Controlling  
(Antrag der Kommunen des Oberbergischen  
Kreises vom 02.06.2010)
4. Mittelfristige  
Finanzplanung und Sonderumlage 2010
5. Nachtragswirtschaftsplan 2010
6. Wahl eines neuen Verbandsvorstehers/  
einer neuen Verbandsvorsteherin
7. Verkauf Gebäudeteil Mühlenstraße 45
8. Mitteilungen und Anfragen
- 8.1 Befreiung von der Auflage zur NKF-Einführung
- 8.2 Anfrage Rhein-Erft-Kreis
- 8.3 Kooperationsgespräche Stadt Bonn

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 253

**277 Aufgebot für ein Sparkassenbuch**  
(Nr. 3 220 526 044)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 526 044 wird gemäß  
Teil II Ziff. 6.1 Avv zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 18. Juni 2010

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 253



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach